

# Mitteilungsblatt

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 45

Böklund, 21. Dezember 2012

6. Jahrgang

<u>Amtlicher Teil:</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuberend für das Haushaltsjahr 2012	205
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuberend für das Haushaltsjahr 2013	206
Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nübel für das Haushaltsjahr 2012	207
Bekanntmachung über die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet Schmiedestraße der Gemeinde Twedt (Gebührensatzung)	208-209
Bekanntmachung über die 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Twedt über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet – Unter den Linden – (Gebührensatzung)	210-211

## Nichtamtlicher Teil:

./.

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:  
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neubernd für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		76.300,00	1.321.300,00	1.245.000,00
die Ausgaben		76.300,00	1.321.300,00	1.245.000,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		12.400,00	285.100,00	272.700,00
die Ausgaben		12.400,00	285.100,00	272.700,00

Neubernd, den 13.12.2012

gez. Guthardt  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südingen, Tof 7, 24860 Böklund, Zi. 305, Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Mo 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan und die Anlagen nehmen.

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde *Neubernd* für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird 2013

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                  |
| in der Einnahme auf       | 1.330.100,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 1.330.100,00 EUR |

und

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 2. im Vermögenshaushalt |                |
| in der Einnahme auf     | 157.700,00 EUR |
| in der Ausgabe auf      | 157.700,00 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf                                    | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.                               |          |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Grundsteuer  |      |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 290% |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 290% |
| 2. Gewerbesteuer  | 310% |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 13.000,00 EUR.

### § 5

- Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
  - Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Neubernd, den 13.12.2012

gez. Guthardt

Bürgermeister

## 207

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nübel  
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich der Nachträge	
	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	105.400,00		1.257.900,00	1.363.300,00
die Ausgaben	105.400,00		1.257.900,00	1.363.300,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	37.000,00		101.100,00	138.100,00
die Ausgaben	37.000,00		101.100,00	138.100,00

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsvermächtigungen von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	0,00 EUR	auf	0,00 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 4

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Nübel gemäß Beschluss vom 25.11.2010 bleiben unverändert bestehen.

Nübel, den 13.12.2012

gez. Augustin  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht (im Amt Südingeln, Toft 7, 24860 Böklund, Zi. 305, Öffnungszeiten: Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr, Mo 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr) in die Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan und die Anlagen nehmen.

### **3. Nachtragssatzung**

#### **zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsgebiet Schmiedestraße der Gemeinde Twedt (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 20 der Abwassersatzung Gemeinde Twedt - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom 05.12.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **§ 1- Benutzungsgebühren erhält folgende neue Fassung:**

Die Gemeinde Twedt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr.

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 2**

##### **§ 2- Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:**

1. Die Grundgebühr beträgt
  - a) für einen Abwasseranschluss, mit dem eine Wohnung mit einem Ein-Personen-Haushalt entsorgt wird, monatlich 7,00 €
  - b) für einen Abwasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe a) oder c) fällt, monatlich 10,00 €
  - c) für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Abwasseranschluss nach Buchstabe a) oder b) mitentsorgt werden, monatlich 10,00 €
2. Die Zusatzgebühr beträgt 3,05 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Twedt, den 12.12.12



  
Heinrich Wilhelm Horstmann  
Bürgermeister

## 5. Nachtragssatzung

### **zur Satzung der Gemeinde Twedt über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet - Unter den Linden – (Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 13 der Abwassersatzung Gemeinde Twedt - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom 05.12.2012 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **§ 1- Benutzungsgebühren erhält folgende neue Fassung:**

Die Gemeinde Twedt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grundgebühr und Zusatzgebühr.

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 2**

##### **§ 2- Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:**

(1) Die Grundgebühr beträgt

- a) für einen Abwasseranschluss, mit dem eine Wohnung mit einem Ein-Personen-Haushalt entsorgt wird, monatlich 7,00 €
- b) für einen Abwasseranschluss, soweit er nicht unter Buchstabe a) oder c) fällt, monatlich 10,00 €
- c) für weitere Wohnungen in einem Gebäude oder weitere Wohngebäude auf einem Grundstück, die über einen Abwasseranschluss nach Buchstabe a) oder b) mitentsorgt werden, monatlich 10,00 €

(2) Die Zusatzgebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Twedt, den 10.12.12



Heinrich Wilhelm Horstmann  
Bürgermeister